bsb Steuerungsbau GmbH
In der Seife 3-7
64711 Erbach
Tel. 06062/91988-0
www.bsb-steuerungsbau.de

Allgemeine Montage-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB)

bsb Steuerungsbau GmbH · Stand: Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

(1) Diese Allgemeinen Montage-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen der bsb Steuerungsbau GmbH (nachfolgend „bsb“) gegenüber ihren Kunden. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, bsb hat ihrer Geltung ausdrücklich in Text- oder Schriftform zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn bsb in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

(4) Angebote von bsb sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Angebot. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von bsb in Text- oder Schriftform oder durch Ausführung der Leistung zustande. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung maßgeblich.

(5) Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden, insbesondere zu Preisen, Stundensätzen, Zuschlägen, Lieferzeiten und Zahlungsbedingungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einem Rahmenvertrag, haben Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

(6) bsb ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistungen fachlich qualifizierte Subunternehmer einzusetzen. Die Verantwortung von bsb gegenüber dem Kunden bleibt davon unberührt.

§ 2 Preise, Stundensätze, Preisanpassung und Preisgültigkeit

(1) Es gelten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung von bsb genannten Preise. Alle Preise verstehen sich netto in Euro zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer ab Werk Erbach (ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung), sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Montage-, Service-, Engineering- und Regieleistungen, die nach Aufwand erbracht werden, werden zu den mit dem Kunden vereinbarten Stunden- bzw. Verrechnungssätzen abgerechnet. Diese ergeben sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder einer gesonderten Vereinbarung (z. B. Rahmenvertrag). Fehlt eine solche Vereinbarung, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bei bsb üblichen Stundensätze, die dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt werden.

(3) An- und Abreisezeiten gelten als Arbeitszeit und werden zu den vereinbarten Stundensätzen berechnet. Zusätzlich werden berechnet, soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist:

- Fahrzeugkosten sowie Auslösung/Verpflegungsmehraufwand gemäß Angebot bzw. gesonderter Vereinbarung,
- Übernachtungskosten nach Aufwand gegen Beleg,
- bei Arbeitseinsätzen außerhalb Deutschlands die jeweils geltenden steuerlichen Auslandsreisekostenpauschalen.

bsb Steuerungsbau GmbH
In der Seife 3-7
64711 Erbach
Deutschland

Tel. 06062/91988-0
www.bsb-steuerungsbau.de

Geschäftsführer: Jan-Hendrik Krannich
Sitz der Gesellschaft: Erbach
Amtsgericht Darmstadt HRB 33476
USt-IdNr.: DE111619892

(4) Für Mehrarbeit sowie Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden Zuschläge auf den jeweils vereinbarten Stundensatz berechnet. Sofern im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten folgende Zuschläge:

- Mehrarbeit ab der 9. Arbeitsstunde pro Tag (Montag bis Freitag): 25 %,
- Samstagsarbeit ab der 1. Arbeitsstunde: 25 %,
- Nachtarbeit (20:00–06:00 Uhr): 50 %,
- Sonntagsarbeit: 50 %,
- Arbeit an gesetzlichen Feiertagen am Ort der Leistungserbringung sowie am 24.12. und 31.12. jeweils ab 12:00 Uhr: 100 %.

Treffen mehrere Zuschläge zusammen, wird nur der jeweils höchste Zuschlag berechnet.

(5) Regelarbeitszeit ist Montag bis Freitag mit je 8 Stunden (40 Wochenstunden).

(6) Warte- und Stillstandszeiten, die bsb nicht zu vertreten hat (z. B. fehlende Mitwirkung, fehlende Bauteile oder Freigaben des Kunden), gelten als Arbeitszeit und werden nach Aufwand berechnet.

(7) Sind keine Materialanteile im Angebot berücksichtigt und stellt sich während der Ausführung heraus, dass Ersatz- oder Zusatzteile erforderlich sind, werden diese gesondert angeboten und abgerechnet.

(8) Liegen zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin mehr als vier Monate, ist bsb berechtigt, die Preise in dem Umfang anzupassen, in dem sich die Kosten für Material und Zukaufteile (insbesondere durch Listenpreiserhöhungen der Hersteller oder Metallzuschläge) oder die Lohnkosten nach Vertragsschluss erhöht haben. bsb weist die Kostenänderung auf Verlangen des Kunden nach. Kostensenkungen sind in gleicher Weise zugunsten des Kunden zu berücksichtigen. Eine Anpassung ist ausgeschlossen, soweit die Verzögerung von bsb zu vertreten ist. Übersteigt die Erhöhung 10 % des vereinbarten Nettopreises, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten; bereits erbrachte Leistungen und für den Auftrag beschafftes Material sind in diesem Fall zu vergüten.

(9) Die in einem Angebot genannten Preise gelten für Bestellungen, die bis zu dem im Angebot angegebenen Gültigkeitsdatum bei bsb eingehen; ist keines angegeben, beträgt die Frist 30 Tage ab Angebotsdatum. Später eingehende Bestellungen kann bsb zu den dann gültigen Preisen bestätigen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden bei Montage und Inbetriebnahme

(1) Der Kunde stellt auf eigene Kosten rechtzeitig und unentgeltlich alle für die Ausführung erforderlichen Voraussetzungen bereit, insbesondere den ungehinderten Zugang zur Einsatzstelle, geeignete Anschlüsse für Energie und Druckluft, Beleuchtung, abschließbare Räume zur Aufbewahrung von Werkzeug und Material sowie die erforderlichen technischen Unterlagen und Informationen.

(2) Der Kunde sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften an der Einsatzstelle und weist das Personal von bsb in etwaige besondere Gefahren und Sicherheitsregeln ein. Er benennt vor Arbeitsbeginn einen Anlagenverantwortlichen im Sinne der DIN VDE 0105-100. Freischaltung, Sicherung gegen Wiedereinschalten und Freigabe der betroffenen Anlagenteile erfolgen durch den Kunden bzw. dessen Anlagenverantwortlichen und werden in einem Freischaltprotokoll dokumentiert, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die eigenen Pflichten des Personals von bsb zur Einhaltung der Sicherheitsregeln bleiben unberührt.

(3) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist bsb nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten (z. B. Wartezeiten, zusätzliche An- und Abreise) gesondert zu berechnen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere nach §§ 642, 643 BGB, bleiben unberührt.

bsb Steuerungsbau GmbH
In der Seife 3-7
64711 Erbach
Deutschland

Tel. 06062/91988-0
www.bsb-steuerungsbau.de

Geschäftsführer: Jan-Hendrik Krannich
Sitz der Gesellschaft: Erbach
Amtsgericht Darmstadt HRB 33476
USt-IdNr.: DE111619892

§ 4 Lieferzeit und Ausführungsfristen

(1) Liefer- und Ausführungsfristen bzw. -termine ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von bsb. Sie sind nur verbindlich, wenn sie dort ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind; im Übrigen handelt es sich um unverbindliche Circa-Angaben (z. B. „ca. … Wochen nach Auftragserteilung“). Eine angegebene Frist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2.

(2) Der Beginn der Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus, insbesondere den Eingang der vom Kunden beizubringenden Unterlagen, Beistellungen und Freigaben sowie einer etwa vereinbarten Anzahlung.

(3) Nachträgliche Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Kunden verlängern die Liefer- bzw. Ausführungsfrist angemessen.

(4) Die termingerechte Lieferung setzt voraus, dass sämtliche fälligen Rechnungen des Kunden aus früheren Lieferungen und Leistungen vollständig beglichen sind. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist bsb berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zurückzuhalten, ohne selbst in Verzug zu geraten.

(5) Ereignisse höherer Gewalt (§ 16) verlängern die Fristen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.

§ 5 Lieferung, Versand und Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt FCA Werk Erbach (Incoterms 2020), sofern im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist. bsb verlädt die Ware auf das vom Kunden bzw. dessen Frachtführer gestellte Beförderungsmittel.

(2) Der Kunde stellt am Bestimmungsort für die Entladung geeignete Entlademittel (z. B. Stapler, Hubwagen) sowie ausreichend Personal bereit.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald die Ware auf das Beförderungsmittel verladen bzw. an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person übergeben worden ist. Dies gilt auch bei Teillieferungen und bei frachtfreier Lieferung. Bei Verzögerungen im Sinne des § 6 gilt die dortige Regelung.

(4) Transportschäden und erkennbare Fehlmengen sind gegenüber dem Transportführer zu dokumentieren und bsb unverzüglich, spätestens innerhalb eines Werktages, schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

(5) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

(6) Auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert bsb die Sendung gegen Transportschäden.

§ 6 Versandbereitschaft, Annahmeverzug und Einlagerung

(1) Verzögert sich Versand, Abholung oder Montage auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, oder ruft der Kunde die Ware nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Anzeige der Versandbereitschaft ab, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. bsb ist berechtigt, die Lieferung ab diesem Zeitpunkt in Rechnung zu stellen; die Fälligkeit richtet sich nach § 9.

bsb Steuerungsbau GmbH
In der Seife 3-7
64711 Erbach
Deutschland

Tel. 06062/91988-0
www.bsb-steuerungsbau.de

Geschäftsführer: Jan-Hendrik Krannich
Sitz der Gesellschaft: Erbach
Amtsgericht Darmstadt HRB 33476
USt-IdNr.: DE111619892

(2) Ab Ablauf der Frist nach Absatz 1 berechnet bsb für die Einlagerung pauschal 0,5 % des Nettowertes der eingelagerten Ware je angefangenem Monat. Beiden Parteien bleibt der Nachweis höherer bzw. geringerer Lagerkosten vorbehalten.

(3) bsb ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem Dritten einzulagern oder an den Kunden auszuliefern. Die gesetzlichen Rechte von bsb, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 7 Abnahme

(1) Soweit bsb Werk- oder Montageleistungen (z. B. Aufbau, Verdrahtung vor Ort, Inbetriebnahme) erbringt, hat der Kunde die vertragsgemäß erbrachte Leistung abzunehmen, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt wurde. Über die Abnahme wird ein Abnahme- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet; festgestellte Mängel und Restarbeiten werden darin aufgeführt.

(2) Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn bsb dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme von mindestens 12 Werktagen gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat (§ 640 Abs. 2 BGB).

(3) Nimmt der Kunde die Leistung oder einen wesentlichen Teil davon in Gebrauch (z. B. Produktionsbetrieb), gilt die Abnahme mit Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Nutzung als erfolgt, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Mängeln widerspricht. Eine Nutzung ausschließlich zu Test- oder Inbetriebnahmezwecken gilt nicht als Ingebrauchnahme.

(4) In sich abgeschlossene Teile der Leistung sind auf Verlangen von bsb gesondert abzunehmen.

(5) Für die Lieferung herzustellender beweglicher Sachen ohne Montageleistung (z. B. Schaltanlagen ab Werk) gilt Kaufrecht (§ 650 BGB); an die Stelle der Abnahme tritt die Untersuchung nach § 11 Abs. 1. Werkstattprüfungen (FAT) finden nur statt, wenn sie vereinbart sind; die Kosten des Kundenpersonals trägt der Kunde.

§ 8 Kündigung und Stornierung durch den Kunden

(1) Kündigt der Kunde einen Werkvertrag vor Vollendung des Werkes (§ 648 BGB) oder wird ein Auftrag mit Zustimmung von bsb storniert, kann bsb verlangen:

- die Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen einschließlich Engineering, Konstruktion und Programmierung nach Aufwand zu den vereinbarten Stundensätzen,
- den Ersatz der Kosten für bereits für den Auftrag bestelltes oder beschafftes Material zum Einkaufspreis zzgl. 15 % Handlingkosten, soweit das Material nicht zu zumutbaren Bedingungen storniert oder zurückgegeben werden kann; das Material wird dem Kunden auf Wunsch nach Zahlung übergeben,
- für den noch nicht erbrachten Teil der Leistung eine Pauschale in Höhe von 5 % der auf diesen Teil entfallenden Nettovergütung.

(2) Beiden Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer bzw. geringerer Anspruch besteht. § 648 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung von bsb angegebenen Zahlungsbedingungen (insbesondere Zahlungsziel, Anzahlungen, Abschlagszahlungen und Skonto).

bsb Steuerungsbau GmbH
In der Seife 3-7
64711 Erbach
Deutschland

Tel. 06062/91988-0
www.bsb-steuerungsbau.de

Geschäftsführer: Jan-Hendrik Krannich
Sitz der Gesellschaft: Erbach
Amtsgericht Darmstadt HRB 33476
USt-IdNr.: DE111619892

Ist dort nichts angegeben, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) Ist im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung eine an die Abnahme oder Inbetriebnahme geknüpfte Zahlung vereinbart und verzögert sich die Abnahme oder Inbetriebnahme aus Gründen, die bsb nicht zu vertreten hat, wird diese Zahlung spätestens 30 Tage nach Lieferung bzw. Anzeige der Fertigstellung fällig. Der Anspruch auf Abschlagszahlungen nach § 632a BGB bleibt unberührt.

(3) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist bsb berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens sowie der Verzugspauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB (derzeit 40,00 €) bleibt vorbehalten.

(4) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von bsb anerkannt ist. Dies gilt nicht für Gegenansprüche des Kunden wegen Mängeln oder sonstige Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis, die mit dem Vergütungsanspruch von bsb im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

(5) Werden bsb nach Vertragsschluss Umstände bekannt, durch die der Zahlungsanspruch von bsb gefährdet wird (§ 321 BGB), insbesondere bei Zahlungsverzug, kann bsb noch ausstehende Leistungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Befindet sich der Kunde mit einer nicht unerheblichen Zahlung in Verzug (mehr als 14 Tage und mehr als 10 % der offenen Forderungen von bsb), kann bsb zudem sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, für die ein Zahlungsziel eingeräumt wurde, sofort fällig stellen.

(6) Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn sie im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung ausgewiesen sind, und setzen voraus, dass zum Zeitpunkt der Zahlung keine fälligen Rechnungen des Kunden offen sind.

§ 10 Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

(1) bsb behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ausreichend gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter hat der Kunde bsb unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern oder zu verarbeiten. Eine Verarbeitung oder Umbildung nimmt der Kunde für bsb vor, ohne dass hieraus Verpflichtungen für bsb entstehen; bsb gilt insoweit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, bsb nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, erwirbt bsb Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen.

(4) Die aus der Weiterveräußerung, dem Einbau oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen des Kunden gegen seine Abnehmer tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware sicherungshalber an bsb ab; bsb nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist bsb nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

bsb Steuerungsbau GmbH
In der Seife 3-7
64711 Erbach
Deutschland

Tel. 06062/91988-0
www.bsb-steuerungsbau.de

Geschäftsführer: Jan-Hendrik Krannich
Sitz der Gesellschaft: Erbach
Amtsgericht Darmstadt HRB 33476
USt-IdNr.: DE111619892

(6) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von bsb um mehr als 10 %, gibt bsb auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

(7) Die gesetzlichen Ansprüche von bsb auf Sicherheitsleistung, insbesondere nach §§ 650e, 650f BGB, bleiben unberührt.

§ 11 Gewährleistung / Haftung für Sachmängel

(1) Der Kunde hat gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Ablieferung bzw. Abnahme, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, schriftlich oder in Textform anzuzeigen (§ 377 HGB). Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

(2) Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge leistet bsb nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unzumutbar oder verweigert bsb sie ernsthaft und endgültig, kann der Kunde nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten; Schadensersatzansprüche richten sich nach § 12.

(3) Hat der Kunde die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ersetzt bsb im Rahmen der Nacherfüllung die erforderlichen und angemessenen Aufwendungen für das Entfernen und den Einbau bzw. das Anbringen nach Maßgabe des § 439 Abs. 3 BGB. Der Kunde hat bsb vor Beginn solcher Arbeiten Gelegenheit zu geben, die Arbeiten selbst vorzunehmen oder den Mangel zu prüfen, soweit ihm dies zumutbar ist; die Aufwendungen sind nachzuweisen. Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Sache nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Bestimmungsort verbracht wurde, trägt bsb nicht, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(4) Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt und hätte der Kunde dies bei zumutbarer Prüfung erkennen können, ist bsb berechtigt, den entstandenen Aufwand (z. B. Prüf-, Fahrt- und Arbeitskosten) zu den vereinbarten Stundensätzen zu berechnen.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung bzw. Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie §§ 445b, 478 BGB (Rückgriff) längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von bsb, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Rahmen einer übernommenen Garantie und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

(6) Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel, die auf natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln, unsachgemäßer Montage durch den Kunden oder Dritte, auf Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von bsb oder auf Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungshinweise beruhen. Gleiches gilt für Mängel, die auf vom Kunden beigestellten Bauteilen oder auf Vorgaben des Kunden beruhen, sofern bsb ihrer Hinweispflicht bei erkennbaren Bedenken nachgekommen ist.

§ 12 Haftung

(1) bsb haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von bsb oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

bsb Steuerungsbau GmbH
In der Seife 3-7
64711 Erbach
Deutschland

Tel. 06062/91988-0
www.bsb-steuerungsbau.de

Geschäftsführer: Jan-Hendrik Krannich
Sitz der Gesellschaft: Erbach
Amtsgericht Darmstadt HRB 33476
USt-IdNr.: DE111619892

Ebenso haftet bsb im Rahmen einer übernommenen Garantie, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung von bsb auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung von bsb – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Für den Verlust von Daten und Programmen haftet bsb nur insoweit, als der Schaden auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.

(5) Soweit die Haftung von bsb ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von bsb.

§ 13 Beigestellte Teile und Lohnbearbeitung

(1) Stellt der Kunde Material, Bauteile oder Komponenten bei (Beistellungen), hat er diese rechtzeitig, kostenfrei an das Werk Erbach, in der vereinbarten Menge und Qualität sowie mit einer angemessenen Mehrmenge für Einricht- und Ausschussteile anzuliefern.

(2) bsb prüft Beistellungen lediglich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf Identität und Menge anhand der Lieferpapiere. Eine weitergehende Eingangsprüfung (z. B. auf Maßhaltigkeit, Materialeigenschaften oder Funktion) schuldet bsb nicht.

(3) Bei Lohnbearbeitung (z. B. Fräs- und Bohrarbeiten an beigestellten Gehäuse- oder Flachteilen) erfolgt die Bearbeitung nach den Vorgaben des Kunden (Zeichnung, Maßangaben, Datensätze). Für Fehler, die auf fehlerhaften oder unvollständigen Vorgaben des Kunden beruhen, haftet bsb nicht.

(4) Wird ein beigestelltes Teil durch einen leicht fahrlässigen Bearbeitungsfehler von bsb unbrauchbar, ist die Haftung von bsb nach ihrer Wahl auf die kostenlose Neubearbeitung eines vom Kunden beigestellten Ersatzteils oder auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswertes des Rohteils zuzüglich einer etwa bereits gezahlten Bearbeitungsvergütung beschränkt. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Der Kunde hat Beistellungen, die sich bei bsb befinden, auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Im Übrigen haftet bsb für Verlust oder Beschädigung von Beistellungen nach Maßgabe des § 12.

§ 14 Normen, Konformität und Zulassungen

(1) bsb fertigt Schaltgerätekombinationen nach den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Normenreihe DIN EN IEC 61439 sowie den einschlägigen EU-Richtlinien, und stellt die hierfür gesetzlich vorgesehene EU-Konformitätserklärung aus.

(2) Die Einhaltung ausländischer Normen, Vorschriften oder Zulassungen (z. B. UL, CSA, CCC, EAC) sowie besonderer Kundenvorschriften (z. B. Werknormen) schuldet bsb nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Der Kunde hat solche Anforderungen vor Auftragserteilung mitzuteilen und die maßgeblichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird die Lieferung von bsb in eine Maschine oder Anlage eingebaut, obliegen die Risikobeurteilung, das Konformitätsbewertungsverfahren und die CE-Kennzeichnung der Gesamtmaschine nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 dem Hersteller der

bsb Steuerungsbau GmbH
In der Seife 3-7
64711 Erbach
Deutschland

Tel. 06062/91988-0
www.bsb-steuerungsbau.de

Geschäftsführer: Jan-Hendrik Krannich
Sitz der Gesellschaft: Erbach
Amtsgericht Darmstadt HRB 33476
USt-IdNr.: DE111619892

Gesamtmaschine, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Sicherheitsfunktionen setzt bsb nach den Vorgaben des Kunden (z. B. erforderlicher Performance Level) um; deren Validierung in der Gesamtmaschine obliegt dem Kunden, sofern sie nicht als Leistung von bsb vereinbart ist.

§ 15 Schutzrechte, Unterlagen, Software und Fernzugriff

(1) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Schalt- und Stromlaufplänen (z. B. EPLAN), Konstruktionsunterlagen und sonstigen Unterlagen behält sich bsb sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung von bsb in Text- oder Schriftform weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

(2) An der in den gelieferten Erzeugnissen enthaltenen Software (z. B. Steuerungs- und Parametrierungsprogrammen) erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Anlage, das bei Weiterveräußerung der Anlage auf den Erwerber übergeht. Eine Bearbeitung, Dekompilierung oder isolierte Weitergabe der Software an Dritte ist ohne Zustimmung von bsb unzulässig, soweit nicht gesetzlich zwingend gestattet.

(3) Geschuldet ist die für Betrieb und Instandhaltung erforderliche Dokumentation (z. B. Stromlaufplan als PDF). Die Herausgabe von Quellcodes, offenen Programmständen (z. B. SPS-Projekte) sowie nativer EPLAN-Projektdaten ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist, und kann gesondert vergütet werden.

(4) Fernwartung und Fernzugriff auf Anlagen des Kunden erfolgen nur nach vorheriger Freigabe durch den Kunden im Einzelfall und ausschließlich über vom Kunden bereitgestellte bzw. freigegebene Zugänge. Für die Sicherheit seiner IT- und OT-Infrastruktur ist der Kunde verantwortlich.

§ 16 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt und sonstige von bsb nicht zu vertretende Umstände (z. B. Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien, Krieg, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Störungen der Liefer- oder Transportketten) befreien bsb für die Dauer der Behinderung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Gleiches gilt für die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Selbstbelieferung, sofern bsb ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. bsb wird den Kunden über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurückzutreten; bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

§ 17 Exportkontrolle

(1) Die Vertragserfüllung durch bsb steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere Embargos und sonstiger Sanktionen, entgegenstehen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die Waren von bsb nicht unter Verstoß gegen diese Vorschriften weiterzuliefern, und erteilt auf Anfrage Auskunft über Endverwender und Endverwendung. Bei Lieferungen in Drittländer ist die Wiederausfuhr nach Russland und Belarus sowie zur Verwendung in diesen Ländern untersagt (Art. 12g VO (EU) Nr. 833/2014, Art. 8g VO (EG) Nr. 765/2006).

§ 18 Datenschutz

(1) bsb verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden bzw. seiner Ansprechpartner (insbesondere Name, Funktion, Kontakt- und Kommunikationsdaten) ausschließlich zur Anbahnung, Durchführung

bsb Steuerungsbau GmbH
In der Seife 3-7
64711 Erbach
Deutschland

Tel. 06062/91988-0
www.bsb-steuerungsbau.de

Geschäftsführer: Jan-Hendrik Krannich
Sitz der Gesellschaft: Erbach
Amtsgericht Darmstadt HRB 33476
USt-IdNr.: DE111619892

und Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO sowie die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (z. B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten).

(2) Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist (z. B. an Transport- und Logistikunternehmen, Lieferanten, Subunternehmer, Zahlungsdienstleister sowie steuer- und rechtsberatende Stellen) oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(3) Die betroffenen Personen haben nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch sowie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(4) Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu Speicherdauern und zu den Betroffenenrechten enthält die Datenschutzerklärung von bsb (einschließlich der Hinweise für Kunden, Interessenten und Lieferanten), abrufbar unter www.bsb-steuerungsbau.de.

(5) Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die bsb Steuerungsbau GmbH, In der Seife 3–7, 64711 Erbach.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz von bsb in Erbach, für Montageleistungen der Ort der Montage.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von bsb in Erbach. bsb ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden sollen zu Beweiszwecken in Text- oder Schriftform festgehalten werden. Der Vorrang individueller Vereinbarungen (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

bsb Steuerungsbau GmbH
In der Seife 3-7
64711 Erbach
Deutschland

Tel. 06062/91988-0
www.bsb-steuerungsbau.de

Geschäftsführer: Jan-Hendrik Krannich
Sitz der Gesellschaft: Erbach
Amtsgericht Darmstadt HRB 33476
USt-IdNr.: DE111619892